



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

3. März 2015

Nr. 2015-117 R-270-17 Motion Christian Arnold, Seedorf, zu Änderung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) bei den Zentrumsleistungen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 28. Januar 2015 reichte Landrat Christian Arnold, Seedorf, eine Motion zu Änderung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) bei den Zentrumsleistungen ein.

Darin wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat mit dem Wirkungsbericht 2013 bis 2016 folgende Änderungen vorzulegen:

1. Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) ist in folgenden Punkten anzupassen:
 - a) Neu soll der Landrat auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre die Objekte bestimmen, die als gemeindeübergreifende Zentrumsleistungen gelten.
 - b) Der Schwellenwert von heute 30 Franken pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr soll überprüft und allenfalls reduziert werden.
 - c) Mit der aktuellen Gesetzesgrundlage legt der Landrat den Höchstbetrag für Zentrumsleistungen fest. Diese Regelung soll bei einer allfälligen Anpassung gestrichen werden.

2. Das Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) wird vom Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in folgenden Punkten überprüft und nötigenfalls angepasst:

- a) Die Berechnung für Zentrumsleistungen der beanspruchenden Gemeinde ist zu vereinfachen. Eine Verteilung nach Einwohnerzahl und Abstufung auf Distanz der Gemeinden ist dabei zu prüfen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Zentrumsleistungen

Bei den Zentrumsleistungen handelt es sich um Leistungen, die von einer (Zentrums-) Gemeinde erbracht und von der Bevölkerung anderer Gemeinden mitgenutzt werden.

Die Zentrumsleistungen werden heute nach einer einheitlichen Methode gemäss Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) festgelegt und ermittelt.

Gemeinden, die Zentrumsleistungen beanspruchen, müssen der Finanzdirektion dies mitteilen. Ihrem Gesuch haben sie die erforderlichen Unterlagen, namentlich die Berechnungsfaktoren nach dem Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR), beizulegen.

Bis heute wurden nur von der Gemeinde Altdorf Zentrumsleistungen geltend gemacht.

Einen Ausgleich unter den Gemeinden findet ohne Mitfinanzierung des Kantons statt. Der Kanton hat dabei lediglich eine Koordinationsfunktion.

2. Zuständigkeiten

Innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ist der Regierungsrat für den Ressourcen-, Lasten- und den Härteausgleich zuständig. Für den Ausgleich der Zentrumsleistungen übernimmt der Regierungsrat für die Gemeinden nur die Koordination des Vollzugs.

Zuständig für die Ziele und Wirkung des Zentrumsleistungsausgleichs sind die Gemeinden. Mittels Wirkungsbericht legen die Gemeinden alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkung der Zentrumsleistungen zuhanden des Regierungsrats vor. Dieser Wirkungsbericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele in der vergangenen Periode und erörtert die Massnahmen für die kommende Periode.

Der Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich wird zusammen mit dem Wirkungsbericht über den Finanz- und Lastenausgleich durch den Regierungsrat zuhanden des Landrats vorgelegt.

3. Änderungen der Zentrumsleistungen im FiLaG (RB 3.2131) und im Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141)

Die Gemeinden sind nach Artikel 23 Absatz 1 FiLaG verpflichtet, gemeindeübergreifende Leistungen einer anderen Gemeinde zu entgelten.

Nach Artikel 37 FiLaG müssen die Gemeinden zuhanden des Regierungsrats einen Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich erstellen.

Änderungen der Zentrumsleistungen im FiLaG wie auch Anpassungen im Reglement über die Zentrumsleistungen sind von den Gemeinden - konsolidiert - über den Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich einzureichen. Mit dem Wirkungsbericht zum Zentrumsleistungsausgleich 2012 (WB_{ZL}2012) wurden keine Änderungen oder Anpassungen von den Gemeinden beantragt.

Die vom Motionär gewünschten Anpassungen im Bereich der Zentrumsleistungen sollen somit über die Gemeinden im Wirkungsbericht des Zentrumsleistungsausgleichs 2016 (WB_{ZL}2016) einfließen (Abgabetermin WB_{ZL}2016: 30. Juni 2016).

Der Regierungsrat erachtet das bisherige System als funktionsfähig und ausgewogen. Er ist daher erst bereit, Änderungen an den diesbezüglichen Rechtsgrundlagen zu prüfen, wenn diese von den Gemeinden tatsächlich auch eingebracht werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Urner Gemeindeverband, Wyden 12, 6462 Seedorf; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

